



Antrag

der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP sowie der Abgeordneten des SSW

Stärkung des Föderalismus und des Regionalprinzips in Deutschland und Europa

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag ist der Auffassung, dass sich der Föderalismus in Deutschland bewährt hat. Im Zuge der fortschreitenden Integration Europas ist der Föderalismus jedoch weiterzuentwickeln.

Ein wesentliches Strukturmerkmal in der europäischen Integration ist die Stärkung der Regionen, wie dies zunehmend europaweit zu verzeichnen ist. Für das EU-Mitgliedsland Deutschland bedeutet dies, dass die Weiterentwicklung des Föderalismus durch eine Stärkung der Länder und innerhalb dieser Entwicklung durch eine Stärkung der Landesparlamente erfolgen muss. Das Subsidiaritätsprinzip muss künftig Leitlinie für die Überprüfung bestehender und die Begründung neuer Kompetenzen sein.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag unterstützt ausdrücklich die Einsetzung einer Kommission auf Bundesebene, deren Ziel eine Reform des Föderalismus ist. Er hält es auch für richtig, dass in dieser Kommission der Deutsche Bundestag, die Bundesregierung sowie die Landesregierungen vertreten sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hält es allerdings nicht nur für eine Unterlassung, er missbilligt ausdrücklich, dass die Landesparlamente von der Mitarbeit in dieser Kommission ausgeschlossen sind.

Er fordert, dass die Landesparlamente in die Mitarbeit der Kommission einbezogen werden. Eine alibihafte Einbeziehung auf den Bänken von Landesregierungen lehnt der Schleswig-Holsteinische Landtag ab. Er fordert die gleichberechtigte Beteiligung der Landesparlamente an der Arbeit der Kommission und den folgenden Entscheidungsprozessen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag leitet diesen Anspruch aus seiner verfassungsmäßigen Stellung als vom Volk gewähltes oberstes Organ der politischen Willensbildung in Schleswig-Holstein ab. Die Landesregierungen haben verfassungsrechtlich das Mandat, die Interessen ihrer Länder über den Bundesrat auf der Bundesebene wahrzunehmen. Sie haben aber nicht das Mandat, die Landesparlamente in allen ihre Stellung als Verfassungsorgan betreffenden Fragen gegenüber dem Bund zu vertreten.

In Erwartung der Einbeziehung der Landesparlamente in die Verfassungskommission bringt der Schleswig-Holsteinische Landtag folgende Positionen in die Diskussion ein:

1. STÄRKUNG DER LÄNDER UND DER LANDESPARLAMENTE

1.1 *Stärkung der Landesparlamente in ihrer Mitwirkung an europäischen Entscheidungsprozessen*

Der Schleswig-Holsteinische Landtag begrüßt, dass die Länder gegenüber der Europäischen Union durch die Erweiterung des Artikels 23 GG gestärkt worden sind. Er anerkennt ausdrücklich die Regelung dieses Artikels, dass die erweiterten Mitspracherechte der Länder in den sie betreffenden europäischen Entscheidungsfragen über die Landesregierungen im Bundesrat wahrgenommen werden.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert aber eine Erweiterung bzw. Ergänzung des Artikels 23 GG, die sicherstellt, dass den Landesparlamenten eine Mitwirkung bei der Erarbeitung der Voten ihrer jeweiligen Landesregierung für den Bundesrat eingeräumt wird. Zumindest ist sicherzustellen, dass die Landesparlamente eine Beteiligung an dem Entscheidungsprozeß ihrer jeweiligen Landesregierung beanspruchen können.

1.2 *Klagerecht der Länder und Regionen*

Länder und Regionen mit eigenen Gesetzgebungsbefugnissen müssen ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten erhalten. Ein solches Klagerecht stellt ein wich-

tiges Element zur Stärkung der Subsidiarität und Bürgernähe dar und wirkt zentralistischen Tendenzen entgegen.

1.3 *Stärkung der Länder im Bereich der Gesetzgebung gegenüber dem Bund*

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hält es angesichts der schleichenden Aushöhlung der Stellung der Länder durch Verlagerung gesetzgeberischer Kompetenzen von der Länder- auf die Bundesebene und im Zuge der europäischen Integration auch auf die europäische Ebene für erforderlich, unter dem Gebot der Subsidiarität die Gesetzgebungskompetenz der Länder wieder zu stärken, ohne dass am Vorrang des Bundesrechts gem. Art. 31 GG gerüttelt wird.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert deshalb, die Gesetzgebungskompetenzen in den Artikeln 71 bis 75 GG neu zu ordnen. Diese Neuordnung soll unter den Kriterien

- einer eindeutigeren Zuweisung zu den politischen Handlungsebenen
- der Subsidiarität
- der angemessenen Balance zwischen Zentralität und Regionalprinzip und
- einer Enumerierung ausschließlicher Länderkompetenzen erfolgen.

Im einzelnen wird vorgeschlagen, Gesetzgebungsmaterien in die Zuständigkeit der Länder zu überführen, wenn es einen erkennbaren Zwang zu bundeseinheitlicher Regelung nicht gibt.

Gesetzgebungsmaterien sollen dann in die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes überführt werden, wenn lediglich eine Notwendigkeit zu einer bundeseinheitlichen Regelung im Grundsätzlichen besteht. Allerdings ist durch nachvollziehbare Kriteriensetzung sicherzustellen, dass die Rahmengesetzgebung des Bundes über eine bloße Rahmensetzung nicht hinausgeht.

Materien sollen nur dann in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes übergehen, wenn ein länderspezifischer Bezug fehlt.

2. NEUORDNUNG DES LÄNDERFINANZAUSGLEICHS

Dieser durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erzwungene und zeitlich bestimmte Prozess, der auf der exekutiven Ebene angelaufen ist und kurzfristig zum Abschluss gebracht werden soll, ist über die verfassungsgerichtliche Veranlassung hinaus politisch bereits seit langem erkennbar.

Wenn es dabei nicht nur zu einer Änderung der Verteilung von Finanzanteilen kommen soll, müssen Grundsätze der Neuordnung des Finanzausgleichssystems entwickelt und der Reform zugrunde gelegt werden.

2.1 *Länderfinanzausgleich*

Der Bund-Länder-Finanzausgleich soll im Kern beibehalten werden. Er gewährleistet eine Mindestausstattung der finanzschwachen Länder zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben und stellt den weiteren Aufbau der erforderlichen Infrastrukturen in den neuen Bundesländern sicher.

Der horizontale Finanzausgleich ist ebenfalls unverzichtbar, soweit die Unterschiede in der Finanzkraft der Länder Ursachen haben, die durch Landespolitik nicht beeinflussbar sind bzw. aus eigener Kraft nicht beseitigt werden können.

2.2 *Länderkompetenz zur Erhebung von Steuern*

Die Ermächtigung der Länder zur Erhebung von Steuern erfordert eine Neuordnung der Verteilung der Steuergesetzgebungskompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern. Diese Neuordnung sollte sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Die Länder können die Höhe ihres Anteils an der Lohn- und Einkommensteuer innerhalb eines bundesrechtlich festgelegten Rahmens selbst bestimmen.
- Die Länder sollen Steuern neu einführen bzw. die Höhe bestehender Steuern festlegen können.
- Für Steuerarten, deren Ertrag auch heute schon ausschließlich den Ländern zusteht (Grundsteuer, Grunderwerbssteuer, Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer) müssen sie auch über die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz verfügen.
- Dem Bund ist die Möglichkeit zu nehmen, durch Steuervergünstigungen, die bundespolitischen Zwecken dienen, das Steueraufkommen der Länder zu reduzieren.

2.3 *Neuordnung der Gemeinschaftsaufgaben (Entflechtung)*

Die Gemeinschaftsaufgaben müssen entflochten werden; die Finanzhilfen des Bundes sind neu zu ordnen. Dabei sollen Ausgaben- und Aufgabenkompetenz im wesentlichen auf der Ebene der Länder zusammengeführt werden. Doppelverwaltungsstrukturen sind abzubauen.

Leitbild der Entflechtung der Finanzen – und damit auch der Möglichkeit der ei-

genen Steuergesetzgebung in den Ländern innerhalb der Rahmengesetzgebung des Bundes – soll sein, dass die Körperschaft, die öffentliche Ausgaben veranlasst, auch selbst über die Steuern oder Abgaben beschließen darf, die zur Deckung dieser Ausgaben erforderlich sind.

2.4 *Einführung des erweiterten Konnexitätsprinzips*

Bund und Länder haben die Ausgaben, die sie durch ihre politischen Entscheidungen veranlassen, jeweils selbst zu tragen. Das gilt auch für Ausgaben im kommunalen Bereich, soweit sie durch bundes- oder landespolitische Beschlussfassung verursacht werden. Diese Grundsätze müssen für EU-veranlasste Geld- und Sachleistungen entsprechend gelten.

Ursula Kähler
und Fraktion

Heinz Maurus
und Fraktion

Anke Spoorendonk
und die Abgeordneten des SSW

Dr. Ekkehard Klug
und Fraktion